



Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 2. Juli 2014
Seite 2
2. Bekanntmachung des Berichts über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort gemäß § 117 GO NRW
Seite 4
3. Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems
Seite 5
4. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
Seite 8
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 16

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 45

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)



Rat der Stadt

a) öffentliche Sitzung

TO	DS	Betreff
Punkt	Nr.	
1.		Fragestunde für Einwohner
2.	20	Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr Kamp-Lintfort
3.	18	Aktualisierung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort bezüglich der Aufnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters des Jugendamtselternbeirats als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss
4.	5	Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort zum Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle
5.	6	Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
6.	7	Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
7.	9	Jahresabschluss 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK
8.		Mitteilungen
9.		Anträge
10.		Beantwortung von früheren Anfragen
11.		Anfragen
12.		Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

TO	DS	Betreff
Punkt	Nr.	
13.		Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
14.	2	Anerkennung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit vom ehemaligen Beigeordneten Herrn Hübsch
15.	12	Aufnahme eines Kredits durch den ASK Kamp-Lintfort
16.	16	Verkauf eines städtischen Grundstücks im Mischgebiet Moerser Straße West
17.		Mitteilungen
18.		Anträge
19.		Beantwortung von früheren Anfragen
20.		Anfragen
21.		Erklärungen

**Bekanntmachung
des Berichts über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort
gem. § 117 GO NRW**

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Der Bericht ist jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht zum abgeschlossenen Geschäftsjahr 2012 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Kämmerei, Zimmer 506, während der folgenden Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kamp-Lintfort, den 12.06.2014

Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt



54.03.02 – Niers-System

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis km 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis km 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und der Nenneper Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Stadt Erkelenz

Stadt Geldern

Stadt Goch

Gemeinde Grefrath

Gemeinde Issum

Stadt Kamp-Lintfort

Stadt Kempen

Gemeinde Kerken

Stadt Kevelar

Stadt Korschenbroich

Stadt Mönchengladbach

Stadt Nettetal

Gemeinde Rheurdt

Gemeinde Schwalmtal

Stadt Straelen

Stadt Tönisvorst

Stadt Viersen

Gemeinde Wachtendonk

Gemeinde Weeze

Stadt Willich



In dem Gewässerabschnitt der Niers von km 112,0 bis km 113,1 ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 20.06.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Niers in dem vorgenannten Bereich bestimmt.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 25.06.2014 bis einschließlich zum 25.07.2014
während der Dienststunden beim Tiefbauamt, Zimmer 423

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezerat 54, Zimmer 423, ab dem 06.06.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Niers-System) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Das Überschwemmungsgebiet der Nette wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 02.02.2012 und das Überschwemmungsgebiet der Niers wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 05.02.2004 festgesetzt.

Mit dem Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung Niers-System werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der Nette und Niers aufgehoben.

Düsseldorf, den 19.05.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Hüsgen

003 K 031/12



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 28.08.2014 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Rossenray Blatt 47 eingetragenen Stellplätze

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche,
Nimmendorferstraße, groß: 17 qm und
Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 664, Gebäude- und Freifläche,
Nimmendorferstraße, groß: 17 qm.

versteigert werden.

Bei den beiden Grundstücken handelt es sich um zwei Stellplätze am Ende einer Reihe von 16 identischen Stellplätzen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf jeweils 2.500,- EUR pro Stellplatz festgesetzt. Ein Verkehrswertgutachten wurde nicht erstellt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 16.06.2014

Tuschen
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 04.09.2014 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blätter 2422,2466 eingetragene

Wohnungs- und Teilerbbaurecht : Eigentumswohnung nebst Garage in Kamp-Lintfort, Rundstraße 25

Grundbuchbezeichnung:

- a) Lintfort Blatt 2422 : 287/10000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 1133 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 11 verzeichneten im Rechtssinne einheitlichen Grundstücks Gemarkung Lintfort, Flur ,9 Flurstück 1529, Gebäude- und Freifläche, Rundstrasse 25 und Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche, Rundstrasse, groß: 4185 qm in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von 99 Jahren ab 01. Juli 1961 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet.
- b) Lintfort Blatt 2466 :50/10000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 1133 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 11 verzeichneten im Rechtssinne einheitlichen Grundstücks Gemarkung Lintfort, Flur ,9 Flurstück 1529, Gebäude- und Freifläche, Rundstrasse 25 und Gemarkung Lintfort, Flur 9,

Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche, Rundstrasse, groß: 4185 qm in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von 99 Jahren ab 01. Juli 1961 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. G 32 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten - erstellt ohne Innenbesichtigung - handelt es sich um ein Wohnungserbbaurecht (Eigentumswohnung) in einem 8-geschossigen Mehrfamilienhaus, Wohnfläche ca. 94 m², Baujahr ca. 1962 sowie ein Teilerbbaurecht (Garage), Baujahr ca. 1969.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Lintfort Blatt 2422 : 45.200 EUR
- b) Lintfort Blatt 2466 : 4.300 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.06.2014

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 20.11.2014 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2625 und 2655 eingetragenen
Teilerbbaurechte

Grundbuchbezeichnung:

Lintfort Blatt 2625

1.376/10.000 (eintausenddreihundertsechundsiebzig Zehntausendstel)
Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als
Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des
Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040,
Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9,
Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm in Abt. II Nr. 1
für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist.
Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den
gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet.

Lintfort Blatt 2655

304/10.000 (dreihundertvier Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht,
das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im
Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses
verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und
Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041,

Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm in Abt. II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 31 nebst Abstellraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 31.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Verteigerungsobjekt um zwei Teilerbbaurechte in einem achtgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1962. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2625 handelt es sich um gewerbliche Räume im Erd- und Kellergeschoss, die als Selbstbedienungsladen genutzt werden mit einer Nutzfläche von 537,85 qm. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2655 handelt es sich um ein im achten Obergeschoss liegende nicht Wohnzwecken dienende Büro (Atelier) - welchem 27 Pkw-Stellplätze zugeordnet sind - mit einer Nutzfläche von 82,32 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Teilerbbaurecht Nr. 1 Blatt 2625: 265.000,00 EUR

Teilerbbaurecht Nr. 31 Blatt 2655: 50.000,00 EUR

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.06.2014

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3202195222 (alt: 102195229) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Juni 2014

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“